

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 19

Freitag, den 3. Juni 2022

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2022	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 4
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 5
Bekanntmachung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Ortsteilen Byhleguhre und Byhlen Inkrafttreten der 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung III) für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Byhleguhre in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 05. April 2022	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 04. Mai 2022	Seite 7
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 21. April 2022	Seite 7
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Jessern Amt Lieberose/Oberspreewald - Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Wochenendhausgebiet“ im Ortsteil Jessern der Gemeinde Schwielochsee Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 488	Seite 7
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wußwerk	Seite 8
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose	Seite 8
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose	Seite 8
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung - Gemarkung Alt Zauche, Flur 9	Seite 8
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung - Gemarkung Leeskow, Flur 2	Seite 9
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung - Gemarkung Leeskow, Flur 1	Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.517.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.516.700 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.420.700 EUR
Auszahlungen auf	2.569.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.283.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.194.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	137.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	340.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei -

15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 08.04.2022

gez. *Boschan*

Amtsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	857.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	905.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	100 EUR

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.095.200 EUR
Auszahlungen auf	1.164.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	789.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	808.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	305.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	349.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.700 EUR
---	-----------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz(Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 19.04.2022

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbeitrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.133.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.185.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbeitrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.520.700 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.170.900 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.071.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.090.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	449.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.078.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 07.04.2022

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen Ihrer Aufgaben nach § 1 BbgBKG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz

(1) Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald können Gebühren gemäß § 45 BbgBKG von demjenigen erhoben werden der,

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist.
5. ein Tier hält, das gerettet oder geborgen worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde.
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die

Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(6) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Gebühren und Kostenersatz verzichtet werden.

§ 3

Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung, Alarmierung durch die Leitstelle oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter bzw. sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 4

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtige sind bei Leistungen nach § 2 diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Zahlungspflichtige.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtzahlungspflichtige.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach

§ 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze zu erfolgen. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgabe der Kostenberechnung sind gemäß den Sätzen des Kostenverzeichnisses die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(6) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.

(7) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte enthalten. Die Kosten für die verbrauchten Materialien, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, berechnen sich aus den Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

(8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den

im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6

Entstehung und Fälligkeiten

(1) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuld entstehen mit Beendigung des Einsatzes oder der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Dieser Vorschuss wird 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Haftung

(1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Pflichtige haftet dem Amt Lieberose/Oberspreewald für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 29.06.2004 außer Kraft.

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Straupitz, 13.05.2022

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.04.2022

I. Gebührensatz für Einsatzkräfte

- 1. je Einsatzkraft 26,40 €/h 0,44 €/min
- 2. je Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG) 26,40 €/h 0,44 €/min
- 3. je Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG) 26,40 €/h 0,44 €/min

II. Gebührensatz für Fahrzeuge (ohne Personal)

- 1. Einsatzleitfahrzeuge 60,00 €/h 1,00 €/min

- 2. Löschfahrzeuge 270,00 €/h 4,50 €/min
- 3. Tanklöschfahrzeuge 270,00 €/h 4,50 €/min
- 4. Tragkraftspritzenfahrzeuge 270,00 €/h 4,50 €/min
- 5. Mannschaftstransportfahrzeuge 72,00 €/h 1,20 €/min
- 6. Boot 318,00 €/h 5,30 €/min

III. Verbrauchsmaterialien

- 1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 5 Abs. 6 der Kostenersatzung zu erstatten.
- 2. Dies gilt auch für Aufwendungen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Aufgrund des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jährliche Aufwandsentschädigungen werden nachstehendem Personenkreis in folgender Höhe gewährt:

- 1. Amtswehrführer 2.400,00 Euro
- 2. Stellvertretende Amtswehrführer 840,00 Euro
- 3. Amtsjugendfeuerwehrwart 600,00 Euro

Ortswehr als:

	Ortswehrl.	1. Stellv. Ortswehrl.	1. Gerätewart
Stützpunktwehr/ Unterstützpunktwehr mit erweiterter Ausstattung	420,00 €	210,00 €	180,00 €
Unterstützpunktwehr mit Grundausrüstung	200,00 €	100,00 €	90,00 €

Stützpunktwehren:

Lieberose, Straupitz

Unterstützpunktwehren mit erweiterter Ausstattung:

Alt Zauche, Byhleguhre, Goyatz, Jamlitz, Neu Zauche

Unterstützpunktwehren mit Grundausrüstung:

Briesensee, Caminchen, Laasow, Lamsfeld, Jessern, Mochow, Ressen, Siegadel, Trebitz, Wußwerk

Artikel II

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Durchführungen von Amtsausbildungen (z.B. Truppmannlehr-

gang) wird den Ausbildern (Mindestausbildung F III Lehrgang) eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

Ausbilder	je Stunde	15,00 €
Helfer Gruppenführer	je Stunde	8,00 €
Helfer Maschinisten	je Stunde	5,00 €

Artikel III

In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Straupitz, 13.05.2022

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Ortsteilen Byhleguhre und Byhlen

Inkrafttreten der 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung III) für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Byhleguhre in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen hat am 06.04.2022 in der öffentlichen Sitzung den Satzungsbeschluss für die 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung III) für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Byhleguhre in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB) in der Planfassung vom März 2022 gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Ortskerns von Byhleguhre umfasst dabei eine Teilfläche des in der Gemarkung Byhleguhre, in der Flur 2, liegenden Flurstücks 512.

Die 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung III) für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Byhleguhre in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Amt für Bildung/Kultur und Bauwesen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4 in 15868 Lieberose - Bauamt - während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zudem stehen die Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald (<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Die-Gemeinden/Byhleguhre-Byhlen>) digital zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielochsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Räumlicher Geltungsbereich der 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung III) der Ortslage Byhleguhre

Straupitz, 05.05.2022

gez. Boschan

Amtsdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 05. April 2022

Öffentlicher Teil

TOP 4) Beschluss (0011/22)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 für die Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschluss (0012/22)

Jahresabschluss 2018 der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2018.

**TOP 6) Beschluss (0013/22)
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss
2018 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2018.

**TOP 7) Beschluss (0014/22)
Jahresabschluss 2019 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2019.

**TOP 8) Beschluss (0015/22)
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss
2019 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2019.

**TOP 9) Beschluss (0016/22)
Stellungnahme der Gemeinde - Errichtung eines
Antennenträgers Stahlgittermast 40 m mit Out-
doorsystemtechnik (Gemarkung Doberburg, Flur
1, Flurstück 854)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung eines Antennenträgers Stahlgittermast 40 m mit Outdoorsystemtechnik“ in der Gemarkung Doberburg, Flur 1, Flurstück 854.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 12 wurde die Aufhebung des Beschlusses TOP 22 vom 31.08.2021 (Verpachtung - Flurstücke 196/2 und 197/2, Flur 9, Gemarkung Lieberose) beschlossen.

Im TOP 13 wurde der Verkauf - Flurstücke 196/2 und 197/2, Flur 9, Gemarkung Lieberose beschlossen.

Im TOP 14 wurde der Verkauf - Flurstück 708, Flur 13, Gemarkung Lieberose beschlossen.

Im TOP 15 wurde der Verkauf - Flurstück 707, Flur 13, Gemarkung Lieberose beschlossen.

Im TOP 16 wurde der Verkauf - Teilfläche des Flurstückes 123, Flur 10, Gemarkung Lieberose beschlossen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der
12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Lieberose vom 04. Mai 2022**

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 4 wurde die Neuverpachtung der Gaststätte im Bürgerzentrum „Darre“ auf dem Schloßhof in Lieberose beschlossen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der
9. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes
Lieberose/Oberspreewald vom 21. April 2022**

Öffentlicher Teil

**TOP 11) Beschluss (0001/22)
Abwasserbeseitigungskonzept des Amtes Lieberose/Oberspreewald für die Gemeinden**

Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald)

Der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald - und hier sind nur Beschlussberechtigte die Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald) – beschließt einstimmig, die in der Anlage vorliegende Abwasserkonzeption. Die Begründung wird gebilligt.

**TOP 04) Beschluss (0002/22)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 102 der BbgKVerf.

**TOP 06) Beschluss (0003/22)
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Feuerwehrgebührensatzung)**

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Feuerwehrgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung.

**TOP 07) Beschluss (0004/22)
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald**

Der Amtsausschuss beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald in der vorliegenden Fassung.

**TOP 08) Beschluss (0005/22)
Aufstellungsbeschluss –Änderung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung**

Der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald beschließt mehrheitlich die Aufstellung der Änderung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald gemäß § 5 Abs. 2b mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließlich für den Außenbereich aller amtsgehörigen Gemeinden und der Stadt Lieberose.

**TOP 09) Beschluss (0006/22)
Aufstellungsbeschluss – Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald beschließt mehrheitlich die Aufstellung des „Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Amtes Lieberose/Oberspreewald ausschließlich für den Außenbereich aller amtsgehörigen Gemeinden und der Stadt Lieberose.

**TOP 10) Beschluss (0007/22)
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22.03.2022**
Der Amtsausschuss beschließt mehrheitlich die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde.

**Bekanntmachung der Gemeinde
Schwielochsee/OT Jessern Amt Lieberose/
Oberspreewald**

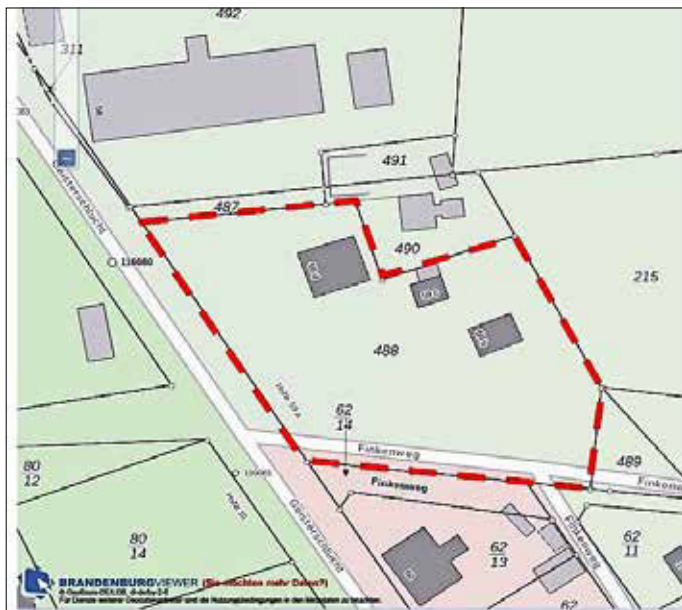
Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Wochenendhausgebiet“ im Ortsteil Jessern der Gemeinde Schwielochsee

Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 488

In ihrer Sitzung am 25.10.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee die Aufstellung der 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 1 „Wochenendhausgebiet“, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 488, nach § 2 (1) BauGB beschlossen.



Lieberose, 05.05.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Wußwerk

Einladung

hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wußwerk zu der am

Freitag, dem 24.06.2022, um 18.00 Uhr
 Im Gemeindehaus Neu Zauche OT Caminchen
 (Zur Radfahrstation)

stattfindenden Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Mitteilung der Jagdgenossenschaft über das Ausscheiden des 2. Jagdpächters
4. Schlusswort

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht ,sowie die Auszahlung laut Beschluss der letzten Versammlung mit anschließendem gemütlichen Beisammensein. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

gez. *R. Irmler*
 Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2018 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose vom 05.04.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Lieberose liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag - nur mit Termin -

Im Verwaltungsgebäude

Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15)

bis zum 30.06.2022 aus.

Straupitz (Spreewald), 02.05.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose vom 05.04.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Lieberose liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag - nur mit Termin -

Im Verwaltungsgebäude

Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15)

bis zum 30.06.2022 aus.

Straupitz (Spreewald), 02.05.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Landkreis Dahme-Spreewald
 Der Landrat

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt, über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters



**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche
 Vermessungswesen im Land Brandenburg
 (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
 in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald,
 Gemeinde: Alt Zauche-Wußwerk,
 Gemarkung: Alt Zauche, Flur 9

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt. Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0016.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 13. Juni 2022 – 13. Juli 2022

Im Auftrag
 Kuse -Amtsleiter-

**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

**Information des Landkreises
Dahme-Spreewald, Kataster-
und Vermessungsamt über
die Offenlegung des
Liegenschaftskatasters**



**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

**Information des Landkreises
Dahme-Spreewald, Kataster-
und Vermessungsamt über
die Offenlegung des
Liegenschaftskatasters**



**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche
Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald,
Gemeinde: Jamlitz,
Gemarkung: Leeskow, Flur 2

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0035.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 13. Juni 2022 - 13. Juli 2022

*Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-*

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche
Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald,
Gemeinde: Jamlitz,
Gemarkung: Leeskow, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0034.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 13. Juni 2022 – 13. Juli 2022

*Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-*



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

